

Bescheid zur internen Akkreditierung
Studiengang Integrated Plant and Animal Breeding (M.Sc.)

Präsidiumsbeschluss vom 21.05.2025

I. Übersicht zum Studiengang

Abschlussgrad	Master of Science (M.Sc.); Double-Degree-Option
Studienform	Vollzeit, Präsenz
Regelstudienzeit	4
ECTS-Credits	120
Fakultät(en)	Fakultät für Agrarwissenschaften
Studienbetrieb seit	14.02.2008
Aufnahmekapazität / Jahr (aktuell)	20
Aufnahme zum	Wintersemester
Durchschnitt Anfänger*innen (6 Jahre)	19
Durchschnitt Absolvent*innen (6 Jahre)	9
Akkreditierungsfrist	31.03.2028

II. Verfahrensergebnisse auf einen Blick

1. Formale Kriterien

Die formalen Kriterien (§§ 2-10 Nds. StudAkkVO) sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VI)

2. Fachlich-inhaltliche Kriterien / Qualitätsziele

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach §§ 11-20 Nds. StudAkkVO sowie die universitätsinternen Qualitätsziele sind **erfüllt**. (s.u. Ziffer VII)

3. Profilziele

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profilzielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

4. Externe Zustimmung (reglementierte Studiengänge)

nicht einschlägig

5. Akkreditierungsempfehlung

Die Bewertungskommission empfiehlt die interne Akkreditierung des Studiengangs **ohne Auflagen** wie folgt.

a. Empfohlene Auflagen

Die Bewertungskommission schlägt folgende **Auflage(n)** vor:

keine

b. Weitere Empfehlungen

Die Bewertungskommission verständigte sich weiter auf folgende **Empfehlung(en)**:

- Einhaltung der 6-Wochen-Frist für die Korrekturen von Prüfungsleistungen prüfen und umsetzen
- Bei Klausuren, welche von mehreren Dozierenden gestellt und korrigiert werden, sollten in der Klausureinsicht alle Prüfenden/Dozierenden die an der Korrektur beteiligt waren, zur Verfügung stehen
- Wahloptionen im Curriculum übersichtlicher darstellen, ggf. mehr Orientierung zu Beginn des Programmes geben
- Die Aktualität der Studieninhalte prüfen und wahren
- Bemühungen um Teilzeioptionen fortsetzen
- Umsetzung des Nachteilsausgleichs weiterverfolgen, Kriterien/Prozess transparent machen

6. Stellungnahmen

- a. Die Fakultät/Einrichtung hat ihr Recht auf Stellungnahme **nicht wahrgenommen**.

7. Akkreditierungsentscheidung

Das Präsidium beschließt am 21.05.2025 die interne Re-Akkreditierung des Studiengangs Integrated Plant and Animal Breeding mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) im Cluster Agrar 2 der Fakultät für Agrarwissenschaften **ohne Auflagen befristet bis zum 31.03.2028** und folgt damit der Einschätzung der internen Bewertungskommission.

III. Kurzprofil des Studiengangs

Der konsekutive Masterstudiengang "Integrated Plant and Animal Breeding" vermittelt in einem interdisziplinären und forschungsorientierten Ansatz die grundlegenden Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Züchtung in den Agrar- und Forstwissenschaften. Vorrangiges Ziel des Studiengangs ist es, die Absolventen zu einer vertieften wissenschaftlichen Arbeit zu befähigen. Die Studierenden werden für internationale Fach- und Führungsaufgaben qualifiziert und gezielt auf entsprechende auslandsbezogene Forschungstätigkeiten vorbereitet.

Allgemeine und fachbezogene Ziele des Studiums sind u.a. der Erwerb

- von dezidierten Kenntnissen der Tier- und Pflanzenzüchtung, dessen Methoden und Verfahren;
- der Fähigkeit, auch avancierte wissenschaftlich-analytische Labormethoden oder technische Verfahren oder qualitative und quantitative Erhebungsmethoden anzuwenden und deren Ergebnisse zu interpretieren;
- der Fähigkeit, komplexe analytische und andere Daten mit Methoden der Agrar- und Bioinformatik zu verarbeiten und darzustellen;
- der Fähigkeit, naturwissenschaftliche Literatur, Statistiken und sonstige Dokumentationen auf einem wissenschaftlichen Niveau zu verwenden und zu bewerten;
- der Fähigkeit zur schriftlichen, mündlichen und graphischen Darstellung von Untersuchungsergebnissen;
- der Fähigkeit, weitgehend eigenständig forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen und
- der Fähigkeit, die Auswirkungen der Tier- und Pflanzenzüchtung unter gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Aspekten zu betrachten und zu beurteilen.

Studierende können optional einen Double-Degree-Abschluss im Rahmen des Programms „European Master in Animal Breeding and Genetics“ erwerben, das gemeinsam mit den Standorten Universität für Bodenkultur/Wien (Österreich), Wageningen University (Niederlande), Institut des sciences et industries du

vivant et de l'environnement, AgroParisTech (Frankreich), Norwegian Institute of Life Sciences (Norwegen) und Swedish University of Agricultural Sciences (Schweden) angeboten wird.

IV. Wesentliche Entwicklungen des Studiengangs seit der letzten (Re-)Akkreditierungsentscheidung

- Die Einbindung der Studierenden in das Zentrum für integrierte Züchtungsforschung (CiBreed) wurde gestärkt.
- Im Jahr 2022 startete die Reihe „CiBreedWeek“ zur Vernetzung von Industrie, Wissenschaft und Studierenden
- Durch Exkursionen und Arbeitsgruppenvorstellungen wird die Einbindung der Studierenden in die Forschungsentwicklung und die Vernetzung mit Industriepartnern gestärkt.

V. Zusammenfassung der Qualitätsbewertung durch Externe und Bewertungskommission

Beteiligte Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO:

- Dr. Bernd Truberg (Vertreter der Berufspraxis)
- Prof. Dr. Thomas Döring (Vertreter der Fachwissenschaft)
- Wera Eckhoff (studentische Vertreterin)

Die gutachterlichen Stellungnahmen der beteiligten Externen haben der Bewertungskommission vorgelegen.

Mitglieder der Bewertungskommission:

- Prof. Dr. Stefan Klumpp (SK)
- Prof. Dr. Holger Reichardt (HR)
- Prof. Dr. Kai Zhang (KZ)
- Ines M. Brüling (IB)
- Vincent Heemskerk (VH)
- Dorothee Konings (DK), Gleichstellungsbeauftragte - beratend
- Susann Schelhas (SS), Abteilung Studium und Lehre - beratend
- Dr. Helena Krause (HK), Abteilung Studium und Lehre - beratend

Abstract externes Gutachten Fachvertreter*in:

Der Gutachter schätzt den Studiengang als eine innovative Weiterentwicklung des bisherigen Lehrangebots im Bereich Tier- und Pflanzenproduktion ein. Seine positive Bewertung aus dem Jahr 2018 hält er weiterhin aufrecht. Die interdisziplinäre Ausrichtung vermittele den Studierenden fundierte Kenntnisse und bereite sie gut auf ihr späteres Berufsfeld vor.

Der Gutachter weist jedoch darauf hin, dass vertiefte Kenntnisse in multivariater Statistik essenziell für den Studiengang seien. Daher empfiehlt er, dem Fachgebiet Statistik mehr Raum im Curriculum einzuräumen, da insbesondere in den Bereichen Statistik, Bioinformatik und Versuchsdesign weiterhin Defizite bei den Studierenden bestünden.

Des Weiteren sei der Themenkomplex „Tierethik und Tierwohl“ trotz seiner Einbindung in bestehende Vorlesungen nach wie vor nicht ausreichend abgedeckt. Eine eigenständige Vorlesung zu diesem Thema sollte daher in den Studiengang integriert werden, da die Relevanz in Gesellschaft und Landwirtschaft weiter zunehme.

In Bezug auf den Umgang zwischen Professor*innenschaft und Studierenden betont er, dass Studierende zunehmend fordernd aufträten, jedoch von den Lehrenden eine klare Haltung zu erwarten sei. Insbesondere beim Thema Plagiate sei eine harte Linie angebracht, die im Fall vorsätzlichen Betrugs zur Exmatrikulation führen solle. Er warnt zudem vor einem übermäßigen Entgegenkommen gegenüber Studierenden („Pampering“), da dies langfristig zu einem Leistungsabfall führen könne.

Schließlich regt er an, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen, das sowohl Informationen über die beruflichen Werdegänge der Absolvent*innen liefere als auch zur Vermittlung von Praktikumsplätzen genutzt werden könne.

Zusammenfassend bleibe er bei seiner positiven Einschätzung des Studiengangs, sehe jedoch in den genannten Punkten Verbesserungsbedarf.

Abstract externes Gutachten Berufsvertreter*in:

Der Gutachter aus der Praxis äußert überwiegend positive Eindrücke und gibt einige Anregungen. Er betrachte den Studiengang als besonders attraktiv für Personen, die eine Karriere in der Züchtung anstreben, und schätze die internationale Ausrichtung sowie die praxisorientierte Struktur des Programms. Er empfiehlt, das Studium durch Veranstaltungen wie eine „Summer School“ zu ergänzen, in denen Studierende und

Berufstätige gemeinsam unterrichtet werden, um das lebenslange Lernen zu fördern und Kontakte zur Wirtschaft zu knüpfen.

Des Weiteren regt das Gutachten an, das Thema des „Nagoya-Protokolls“ sowie des „International Treaty“ in einem der Module zu „Legal issues in plant and animal breeding“ oder „Genetic Ressource“ zu behandeln, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Zu den berufsfeldrelevanten Aspekten des Studiengangs äußert der Gutachter, dass die Studienordnung das Berufsfeld klar definiere, was die spätere Anerkennung des Abschlusses bei Arbeitgebern begünstigen könne. Auch die Qualität der Qualifikationsziele hält er für angemessen, insbesondere durch praxisnahe Exkursionen zu Einrichtungen der Pflanzen- und Tierzucht, die den Studierenden einen realistischen Einblick in den Berufsalltag ermöglichen und den Übergang in die Berufswelt unterstützen.

Das Gutachten hebt außerdem hervor, dass die Integration von Praxiselementen und der Kontakt zu externen Einrichtungen bereits gut umgesetzt sei, wobei er anregt, das Seminarangebot durch Vorträge von Experten aus der Praxis zu erweitern, um artspezifische Zuchtaspekte zu vertiefen.

Abstract externes Gutachten studentische*r Gutachter*in:

Die Gutachterin hebt mehrere Aspekte hervor, die aus ihrer Sicht verbessert werden sollten. Sie betont, dass Praktika für Studierende eine bedeutende Rolle spielen und nicht nur theoretisches Wissen, sondern auch praxisnahe Erfahrungen und berufliche Kontakte böten. Sie schätze es als positiv ein, wenn Lehrende Kontakte zu Praktikumsplätzen zur Verfügung stellen, jedoch müsse die Eigeninitiative der Studierenden bei der Suche und Bewerbung gestärkt werden. Außerdem empfiehlt sie, dass die Studiengangsleitung die Praktikumsplatzsituation kontinuierlich überprüfe, um sicherzustellen, dass Studierende nach dem Studium erfolgreich in den Beruf einsteigen können. Eine stärkere Einbindung von Alumni und ein gut strukturiertes Netzwerk könnten ihrer Einschätzung nach dabei helfen, Praktikumsplätze zu vermitteln und die berufliche Orientierung zu fördern.

Zudem empfiehlt die Gutachterin, die Praktikumsdauer von sechs auf mindestens zehn Wochen zu verlängern, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, eigene Projekte zu bearbeiten und mehr praktische Erfahrung zu sammeln. Sie betont, dass der Austausch mit den Arbeitgeber*innen vor Praktikumsbeginn wichtig sei, um klare Erwartungen zu definieren und sicherzustellen, dass Praktikant*innen nicht nur mit einfachen Hilfsarbeiten betraut würden.

In Bezug auf wissenschaftliches Arbeiten und Plagiate regt sie an, ein verpflichtendes Modul zu „good scientific practice“ einzuführen, um Studierenden die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens von Anfang an zu vermitteln. Sie empfiehlt außerdem, Plagiatserkennungssoftware zur Eigenkontrolle anzubieten und die Lehrenden zu ermutigen, deutlichere Quellenangaben in ihren Materialien zu machen. Dies solle dazu beitragen, das Bewusstsein für korrektes wissenschaftliches Arbeiten zu schärfen.

Des Weiteren regt sie an, das Studium für internationale Studierende an die unterschiedlichen Wissensstände anzupassen. Hierfür sollten Vorkurse und freiwillige Tutorien angeboten werden, um Wissenslücken zu schließen und den Studierenden zu helfen, sich selbstständig mit schwierigen Themen auseinanderzusetzen.

Die Gutachterin schätzt außerdem ein, dass die Struktur des Curriculums für die Studiengänge wie iPAB und EMABG in Bezug auf Tier- und Pflanzenzüchtung sinnvoll sei, jedoch anwendungsorientierte Module für diese beiden Bereiche besser getrennt unterrichtet werden sollten. Sie empfiehlt eine stärkere Praxisorientierung im Studiengang, etwa durch projektbasiertes Lernen anstelle von Prüfungen, sowie mehr Feedback zu den Arbeiten der Studierenden, um deren Lernfortschritte zu fördern.

Abschließend kritisiert sie, dass die Lehre an Universitäten nicht genügend Wertschätzung erfahre und plädiert dafür, Anreize für gute Lehre zu schaffen. Dies könne durch eine stärkere Anerkennung von Lehrleistungen bei Berufungsverfahren und der Entwicklung von Indikatoren für gute Lehre erreicht werden.

Vorschläge der externen Gutachter*innen zu Auflagen

Externe Verfahrensbeteiligte nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO schlagen folgende Auflage(n) vor:
keine

Tenor Bewertungskommission:

Die Bewertungskommission hat sich ausführlich mit den zur Verfügung gestellten Unterlagen beschäftigt. Grundlage des Berichts sind insbesondere die externen Gutachten, die Studien- und Prüfungsordnungen, die Modulverzeichnisse, die Studiengangreports, die Dokumentation des dezentralen Qualitätsmanagements sowie die Befragungen der Fakultät und der Vertreter*innen der Studierenden, welche am 11.10.2024 stattgefunden haben.

Die ausführlichen externen Gutachten aus fachwissenschaftlicher, berufspraktischer und studentischer Perspektive enthalten einige Empfehlungen, die die Bewertungskommission geprüft und aufgenommen hat, und keine Auflagen. Die Gutachten stellen insgesamt ein schlüssiges Konzept des Studiengangs und eine gute Betreuung der Studierenden fest. Der fachwissenschaftliche Gutachter lobt den Studiengang ausdrücklich als innovativ. Insgesamt ergab sich aus den Gutachten das Bild eines gut funktionierenden internationalen Studiengangs.

Der Studiengang zielt auf das vertiefte wissenschaftliche Arbeiten im Bereich Pflanzen- und Tierzucht und betont dabei die Verbindungen zwischen den beiden Bereichen. Er vermittelt dafür die nötigen interdisziplinären Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten und bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit in der agrarwissenschaftlichen Forschung, in landwirtschaftlichen Betrieben, in der Agrarindustrie und im agrarnahen Dienstleistungssektor vor. Ein verpflichtendes Praktikum (z.B. in der Industrie) vermittelt berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse. Im Sinne des Leuchtturmcharakters ist vorstellbar, dass Stärken weiter gestärkt werden, z.B. indem Rhetorik, Kommunikation, Transfer oder Third Mission ins Curriculum genommen werden.

Von Seiten der Studierenden wurde etwas bessere Orientierung im Studienverlauf gewünscht. Außerdem berichteten sie von Problemen in der Kommunikation zwischen Studiengangverantwortlichen und Studierenden, welche inzwischen angegangen worden seien.

Zusammenfassend hat die Bewertungskommission einen guten Gesamteindruck des Studiengangs gewonnen, welcher die positive Beurteilung in den Gutachten bestätigt.

VI. Erfüllung von formalen Kriterien

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 3 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen Master-Studiengang, der insoweit zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt. Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester; die Gesamtstudienzeit unter Berücksichtigung eines zu Grunde liegenden grundständigen Studiums beträgt fünf Jahre.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

Studiengangsprofile und Abschlussarbeit (§ 4 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 4 Nds. StudAkkVO.

Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang. Er ist forschungsorientiert.

Es ist eine Masterarbeit vorgesehen. Mit ihr wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

Das Kriterium ist *erfüllt*.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge (§ 5 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 5 Nds. StudAkkVO.

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Eine Ordnung nach § 18 VIII 3 NHG liegt vor.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 6 Nds. StudAkkVO.

Nach einem erfolgreich absolvierten Studium wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen. Die Abschlussbezeichnung ist fachlich einschlägig. Absolvent*innen erhalten ein regelkonformes Diploma Supplement.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

Modularisierung (§ 7 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 7 Nds. StudAkkVO.

Der Studiengang gliedert sich in Module, die sich in der Regel über höchstens zwei Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen entsprechen den Mindestvoraussetzungen, wobei die Verwendbarkeit der Module über das Lernmanagementsystem transparent gemacht wird. Die erfolgreiche Absolvierung der Module setzt das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung voraus, die mit Prüfungsart und -umfang bzw. -dauer beschrieben ist.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

Leistungspunktesystem (§ 8 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 8 Nds. StudAkkVO.

Die Universität setzt das ECTS ein, wobei ein ECTS-Credit 30 Stunden durchschnittlichen Gesamtarbeitsaufwands der Studierenden entspricht. ECTS-Credits werden aufgrund bestandener

Modulprüfungen gewährt. Für den Masterabschluss sind 120 C (in Verbindung mit dem vorherigen grundständigen Studium 300 C) nachzuweisen; die Masterarbeit umfasst 30 C.
Das Kriterium ist *erfüllt*.

Besondere Kriterien für nicht-hochschulische Kooperationen (§ 9 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint Degree-Programme (§ 10 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

VII. Erfüllung von fachlich-inhaltlichen Kriterien / universitätsinternen Qualitätszielen

1. Einschätzung der Bewertungskommission zur dezentralen Studiengangentwicklung

Das Verfahren in den Qualitätsrunden zur Akkreditierung des Studiengangs zeichnet sich durch eine offene und konstruktive Diskussion aus. Es ist deutlich erkennbar, dass Reformen angestoßen und umgesetzt werden und die Verbesserung der Studiengänge im Fokus steht. So wurde Statistik früher ins Curriculum aufgenommen und im 5. Fachsemester als Pflichtmodul eingeführt. Dies ist ein Beispiel, wie auf Empfehlungen aus Qualitätsrunden und Gutachten zeitnah reagiert wurde. Die Kommission hat diesbezüglich einen sehr positiven Eindruck. Das Maßnahmentracking ist sehr transparent: durch Qualitätsrunden angestoßene Maßnahmen und die Umsetzungsfortschritte werden regelmäßig bekannt gemacht.

Insgesamt stellt die Kommission fest, dass die wesentlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs erfolgreich umgesetzt wurden und dass der Studiengang in seiner aktuellen Form eine gute Basis für die Zukunft bietet.

2. Erfüllung fachlich-inhaltlicher Kriterien

Aufgrund der vorliegenden gutachterlichen Stellungnahmen, der umfassenden Akteneinsicht sowie Gesprächen mit Studiengangverantwortlichen und Studierenden stellt die Bewertungskommission zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wie folgt fest.

a. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 Nds. StudAkkVO)

Die Qualifikationsziele sind klar formuliert, tragen den Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung und berücksichtigen die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent*innen. Studierende werden befähigt, gesellschaftliche Prozesse im erwarteten Umfang mitzugestalten. Die Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden in den fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs adäquat aufgegriffen. Das Profil des Studiengangs entspricht der Qualifikationsebene *Master*. Vgl. auch unten Nr. 3.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

b. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 Nds. StudAkkVO)

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut; Qualifikationsziele, Studiengangbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Lehr- und Lernformate sind fachkulturadäquat und vielfältig. Mobilitäten an andere Hochschulen sind prinzipiell ohne Zeitverlust möglich. Studierende werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Das eingesetzte Lehrpersonal ist nach fachgutachterlicher Stellungnahme angemessen qualifiziert; Personalauswahl und -qualifizierung erscheinen nicht zu beanstanden. Aktueller Forschungsbezug im Curriculum erscheint gewährleistet.

Externe und Bewertungskommission schätzen die Ressourcenausstattung des Studiengangs als insgesamt angemessen ein.

Prüfungen sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.

Der Studiengang erscheint in Regelstudienzeit studierbar; der Studienbetrieb erscheint auf Basis des Austausches mit Studiengangbeteiligten planbar und verlässlich, Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden weitgehend überschneidungsfrei angeboten; Prüfungsbelastung, -dichte und -organisation erscheinen

fachkulturadäquat und angemessen – ‚eine Modulprüfung‘ ist der Regelfall; soweit Module ausnahmsweise nicht den Umfang von 5 C erreichen, erscheint dies dennoch nachvollziehbar und wird nicht als strukturelles Studierbarkeitshindernis gesehen.

Vgl. auch unten Nrn. 3, 4 und 6.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

c. Fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs (§ 13 Nds. StudAkkVO)

Auf Basis der gutachterlichen Stellungnahmen sind Aktualität und Angemessenheit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch- didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst; der Diskurs der Fachcommunity findet dabei Berücksichtigung.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

d. Studienerfolg (§ 14 Nds. StudAkkVO)

Der Studiengang unterliegt aufgrund des universitären Systemdesigns einem kontinuierlichen Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent*innen. Die Bewertungskommission konnte sich versichern, dass auf dieser Grundlage nötigenfalls Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden, welche im Rahmen geschlossener Regelkreise überprüft werden. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Es erfolgt eine fakultätsöffentliche Information über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

e. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 Nds. StudAkkVO)

Die Konzepte der Universität zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt. Vgl. unten Nr. 8.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

f. Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

g. Kooperationen mit nicht-hochschulischen Einrichtungen (§ 19 Nds. StudAkkVO)

nicht einschlägig

h. Hochschulische Kooperationen (§ 20 Nds. StudAkkVO)

Im Rahmen der vorliegenden Kooperation gewährleistet das Konsortium bestehend aus

- Universität für Bodenkultur Wien, Österreich, (BOKU; Federführung),
- Wageningen University, Niederlande (WU),
- Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement, AgroParisTech, Frankreich (APT),
- Norwegian University of Life Sciences, Norwegen (NMBU),
- Swedish University of Agricultural Sciences, Schweden (SLU) und
- Georg-August-Universität Göttingen

gemeinsam die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Eine Kooperationsvereinbarung, die der Bewertungskommission vorgelegen hat, beschreibt Art und Umfang der Kooperation.

Das Kriterium ist *erfüllt*.

3. Didaktisches Konzept

Der Master-Studiengang Integrated Plant and Animal Breeding hat das Ziel, die Studierenden zu wissenschaftlichem Arbeiten zu befähigen und sie auf eine Tätigkeit in der agrarwissenschaftlichen Forschung, der Landwirtschaft, der Agrarindustrie oder im landwirtschaftsbezogenen Dienstleistungssektor vorzubereiten. Der Studiengang ist stark auf internationale Studierende ausgerichtet, insbesondere Studierende von außerhalb der Europäischen Union, für welche eine Zulassung über eine Quotierungsregelung erfolgt. Der Studiengang vermittelt Theorien, Methoden und Verfahren des Fachbereichs, befähigt zur interdisziplinären Lösung von Problemen und unterstützt die Studierenden, Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu beurteilen. Der Studiengang ist in ein Fachstudium, einen Schlüsselkompetenzbereich sowie die Masterarbeit gegliedert. Die Studierenden sollen hier die Fähigkeit erwerben, komplexe Zusammenhänge ihres Fachgebietes zu überblicken, fachwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und forschungs- oder anwendungsorientiert Projekte durchzuführen. Ein Praktikum (z.B. in Industrie, Ressortforschung, Beratung) ist verpflichtend und vermittelt berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse. Der Studiengang soll ausdrücklich die Verbindungen von Tier- und Pflanzenzucht herausstellen. Der fachwissenschaftliche Gutachter, Prof. A. Ludwig stuft den Studiengang als innovative Weiterentwicklung sonst üblicher Studiengänge in diesem Bereich ein. Seine Empfehlung, Statistik stärker und früher im Studium anzubieten wurde bereits angenommen und umgesetzt. Nach Erläuterungen in der Anhörung wird Statistik nun angeboten im 2. und 5. Semester.

Das umfangreiche Modulangebot ist geeignet, die Studierenden zur Erreichung der genannten Qualifikationsziele zu befähigen und berücksichtigt aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse. Das Gutachten aus der Berufspraxis empfiehlt die verstärkte Berücksichtigung relevanter internationaler Abkommen wie das Nagoya-Protokoll zur Biodiversität. Die Fakultät hat in der Anhörung klar gemacht, dass Biodiversität in Zukunft einen höheren Stellenwert im Studiengang bekommen wird. Vor dem Hintergrund des hohen politischen und gesellschaftlichen Stellenwerts aktueller Herausforderungen der Agrarwissenschaften sollte aus Sicht der Bewertungskommission der Diskurs über diese Themen im Rahmen des Studiums verstärkt geübt werden.

Der Modulkatalog und das Prüfungssystem sind zielgerichtet und unterstützen die zeitgerechte Erreichung der Qualifikationsziele. Die wissenschaftliche Qualität des beteiligten Lehrpersonals ist ausgezeichnet und über die Grenzen des Standorts hinaus anerkannt. Insgesamt werden die zentralen Ziele des Studiengangs, die Vermittlung fachwissenschaftlicher Qualifikationen, die Vorbereitung auf den Beruf und die Persönlichkeitsentwicklung, erfüllt.

Die übergeordneten Qualifikationsziele spiegeln die wichtigsten Aspekte des Leitbilds für Lehren und Lernen der Universität Göttingen wider und sind in den entsprechenden Ordnungen definiert. Die Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch klar definiert und geeignet, den Studienerfolg abzubilden. Die Regelungen in Hinblick auf Zugang und Auswahl sind angemessen.

Die Bewertungskommission verständigte sich auf folgende Empfehlungen:

- Die Aktualität der Studieninhalte prüfen und wahren.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 11, 12 I, IV, 13 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

4. Studierbarkeit

Der Master of Science "Integrated Plant and Animal Breeding" zeichnet sich insgesamt durch eine gute Studierbarkeit aus. Die Einhaltung der Regelstudienzeit ist grundsätzlich gewährleistet.

In Bezug auf die lange Bearbeitungszeit von Prüfungsleistungen wurde der Kommission mitgeteilt, dass dies bei Studierenden in vielerlei Hinsicht zu Problemen führe (z.B. Deutschlandstipendium, BAföG, Ausländerbehörde/Aufenthaltsrecht). Die Bewertungskommission empfiehlt daher dringend, den selbstgesteckten Rechtsrahmen für Korrekturen von sechs Wochen einzuhalten.

In der Anhörung der Studierenden am 11. Oktober 2024 wurde der Kommission mitgeteilt, dass die Prüfungseinsicht nicht zuverlässig sei bzw. umständlich sei, insbesondere bei Modulen mit mehreren Lehrenden. Die Möglichkeit zur Prüfungseinsicht sollte von den Lehrenden zu Modulbeginn aktiv kommuniziert werden, soweit dies nicht schon geschieht. Bei Klausuren, welche von mehreren Lehrenden gestellt und korrigiert werden, sollten in der Klausureinsicht alle Prüfenden zur Verfügung stehen.

Die Studierenden teilten der Bewertungskommission mit, dass die Studiengänge grundsätzlich ein gutes Wahlangebot haben. Jedoch sollten die Möglichkeiten für die Studierenden übersichtlicher dargestellt werden, um mehr Orientierung zu Beginn des Programms zu bieten. Ausgehend davon empfiehlt die Kommission eine Optimierung in der Kommunikation der Wahlangebote. Eine aktuelle, übersichtliche und transparente Darstellung würde den Studierenden am Beginn des Programms helfen, ihre optimale Zusammenstellung der Wahlmodule zu planen.

Die Bewertungskommission verständigte sich auf folgende Empfehlungen:

- Einhaltung der 6-Wochen-Frist für die Korrekturen von Prüfungsleistungen prüfen und umsetzen
- Bei Klausuren, welche von mehreren Lehrenden gestellt und korrigiert werden, sollten in der Klausureinsicht alle Prüfenden zur Verfügung stehen
- Wahloptionen im Curriculum übersichtlicher darstellen, ggf. mehr Orientierung zu Beginn des Programmes geben

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 V, 14 Sätze 1-3 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

5. Studiengangbezogene Kooperationen

Der Studiengang wird optional als Double-Degree-Option im Rahmen des Programms „European Master in Animal Breeding and Genetics“ angeboten, das Konsortium besteht aus den Standorten

- Universität für Bodenkultur Wien, Österreich, (BOKU; Federführung),
- Wageningen University, Niederlande (WU),
- Institut des sciences et industries du vivant et de l'environnement, AgroParisTech, Frankreich (APT),
- Norwegian University of Life Sciences, Norwegen (NMBU),
- Swedish University of Agricultural Sciences, Schweden (SLU) und
- Georg-August-Universität Göttingen

Die im Kooperationsvertrag verabredeten und in der Zugangs- und Zulassungsordnung abgebildeten Zugangsvoraussetzungen sind angemessen. Studienbewerber*innen müssen ihre fachliche Eignung durch den Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss nachweisen. Die Kriterien des Auswahlverfahrens und der Auswahlgespräche berücksichtigen das Niveau des angestrebten Master-Studiums und stellen sicher, dass nur entsprechend geeignete Studierende zum Programm zugelassen werden.

Der Modulaufbau an den beteiligten Standorten sowie die gewählten Prüfungsformen tragen in angemessener Weise dazu bei, dass die Studierenden die angestrebten Lernergebnisse erreichen können.

Die Standorte unterhalten eine Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die sicherstellt, dass der Diversität und den unterschiedlichen Bedarfen der Studierenden entsprochen wird. Die Studierenden erhalten auch in ausreichender Weise Informationen und Unterstützung hinsichtlich der erforderlichen Mobilität, insbesondere bezüglich des erforderlichen Standortwechsels nach dem ersten Studienjahr.

Das QM-System gewährleistet die Umsetzung der Anforderungen von §§ 17 und 18 Nds. StudAkkVO. Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 20 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

6. Ausstattung

Die Anzahl und Qualifikation des Lehrpersonals sind sowohl in Bezug auf die wissenschaftliche Expertise als auch die Lehrkapazität ausreichend. Der Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte und Hochschullehrer*innen gewährleistet eine hohe Qualität der Lehre und Betreuung. Die Professuren decken alle wesentlichen Schwerpunkte ab und sind umfassend und fachgerecht vertreten. Allerdings wirken sich längere Vakanzen von Professuren auf den Studiengang aus, wobei kurzfristige Abhilfe durch externe Lehrende geschaffen wird.

Die Kommission konnte feststellen, dass die in den Gutachten teilweise bemängelte technische Ausstattung deutlich verbessert wurde. Hierdurch können hybride und digitale Formen der Lehre teilweise in das Lernkonzept mit eingebunden werden, auch wenn der Hauptfokus und höhere Stellenwert die Präsenzlehre bleibt. Ein großes Plus ist die Position eines*r Koordinators*in für den Studiengang genauso wie das Potential der Versuchsgüter.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 12 III, IV Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

7. Transparenz und Dokumentation

Die Bewertungskommission stellt fest, dass die Transparenz der Studienorganisation grundsätzlich gut gewährleistet ist. Modulbeschreibungen, Prüfungsanforderungen und Studienverlaufspläne sind über universitäre Plattformen zugänglich und die Studienkoordination bietet umfassende Beratung.

Die Kommunikation zu Maßnahmen und curricularen Änderungen erfolgt über die Webseite, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten. Die Bewertungskommission sieht nach Rückmeldung durch die Studierenden dennoch Potenzial für eine gezieltere und frühzeitigere Information über Anpassungen bspw. zu Studieninhalten oder Maßnahmen aus den Qualitätsrunden.

Prüfungsanforderungen, Veranstaltungsverzeichnis, Prüfungstermine und -orte sind generell gut und aktuell dokumentiert und transparent zugänglich. Es gibt außerdem auch gedruckte Papierversionen. Durch die Kombination dieser digitalen Informationen und zu geringem Teil der Papierversion wird der effiziente Zugang sichergestellt. Dennoch sind online, z. B. im Vorlesungsverzeichnis EXA, bestimmte aktuelle Informationen schwierig aufzufinden, wie z. B. Änderung oder Ausfall der Vorlesungen. Stärkere Einbindung des Studiendekanats erscheint notwendig um bessere Kommunikation und Informationstransfer an die Studierenden zu gewährleisten.

Absolvent*innen erhalten die Abschluss-Urkunde, -Zeugnisse und relevante Dokumente zeitnah und nach aktuellen Mustern. Lediglich bei internationalen Studierenden kann es in Einzelfällen knappe Zeitverläufe geben, z. B. wegen Aufenthaltserlaubnis.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 14 Satz 4 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

8. Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Im Rahmen der internen Akkreditierung des Studiengangs wurden die gleichstellungsrelevanten Aspekte umfassend bewertet. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Fakultät sich als engagierte und erfolgreiche Fakultät im Hinblick auf Gleichstellung gezeigt hat. Sie geht reflektiert mit gleichstellungsrelevanten Themen um, erkennt eigenständig Probleme und arbeitet an deren Lösung. Es ist positiv hervorzuheben, dass durch die Fakultät über verschiedene Kommunikationswege zum Nachteilsausgleich beraten wird. Dennoch ist diesbezüglich eine weitere Intensivierung empfohlen.

Im Gespräch mit Verantwortlichen der Fakultät zeigte sich, dass die Fakultät angesichts vielfacher Bedarfe Teilzeitoptionen aufgeschlossen gegenübersteht und nach praktikablen Umsetzungsmöglichkeiten sucht. Die diesbezüglichen Bemühungen sollten fortgesetzt und seitens der Universitätsleitung unterstützt werden.

Von Studierenden kritisiert wurde der Umgang mit sexueller Belästigung und Übergriffen. Die Universität hat dazu sowohl eine Richtlinie als auch zentrale und dezentrale Ansprechpersonen. Die Zusammenarbeit und das koordinierte Vorgehen dieser Stellen sowie die Aufklärung und ggf. Sanktionierung in der Fakultät sollten allerdings noch verbessert werden, um nicht nur präventiv zu agieren, sondern auch bei Vorfällen bestmögliche Unterstützung anzubieten.

Der Studiengang *entspricht* den Anforderungen gemäß § 15 Nds. StudAkkVO.

Die genannten Kriterien sind *erfüllt*.

Die Bewertungskommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- Bemühungen um Teilzeitoptionen fortsetzen
- Umsetzung des Nachteilsausgleichs weiterverfolgen, Kriterien/Prozess transparent machen

9. Besondere Studiengänge

nicht einschlägig

VIII. Erfüllung von Profizielen

Die Fakultät hat die Prüfung der Erfüllung von Profizielen durch die Bewertungskommission nicht beantragt.

IX. Grundsätze des QM-Systems/Prozess der Siegelvergabe

Entscheidungen zur internen (Re-)Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen trifft das Präsidium der Universität in einem regelmäßigen Turnus (zurzeit alle 6 Jahre) mit oder ohne Auflagen (s.o. Ziffer II).

Die Entscheidung basiert auf der Vorbereitung durch eine universitätsinterne Bewertungskommission sowie die zentrale Universitätsverwaltung (Abt. Studium und Lehre), die den Bewertungsbericht/Qualitätsbericht verfassen. Analog zu Verfahren der Programmakkreditierung, erfolgt die Bewertung formaler Kriterien (s.o. Ziffer VI) dabei verwaltungsseitig, die Bewertung fachlich-inhaltlicher Kriterien (die Universität unterscheidet hier intern Qualitätsziele, die den Mindeststandards nach Nds. StudAkkVO entsprechen, oben Ziffer VII, und über diese hinausgehende Profiziele, oben Ziffer VIII) wissenschaftsgeleitet. Die Bewertungskommission setzt sich in der Regel aus 5-7 Personen zusammen, darunter wenigstens zwei Studierende und drei Lehrende, die nicht der bewerteten Fakultät angehören.

Die Bewertungskommission stützt ihre Bewertung auf Ergebnisse der Externenbeteiligung (s. Ziffer V), aktuelle Studiengangsdokumente (z.B. Ordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports mit zahlreichen Leistungsdaten, Kapazitätsberechnungen), Informationsgespräche mit Studierenden und ggf. Studiengangverantwortlichen sowie insbesondere Dokumentationen der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung in dezentralen Verfahren.

Wesentliches Instrument des dezentralen Verfahrens ist die *Qualitätsrunde*, ein in der Regel wenigstens alle zwei Jahre unter Federführung des für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekanats durchgeführtes dialogorientiertes Screening- und Entwicklungsformat unter Beteiligung aller Stakeholder-Gruppen, das der Bewertung der Kriterienerfüllung auf Fakultätsebene sowie der Ableitung von Entwicklungsmaßnahmen (s. o. Ziffer IV) dient. Auch Externe nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nds. StudAkkVO (Vertreter*innen der Fachwissenschaft, Berufspraxis und der Studierenden) nehmen regelmäßig (mindestens alle 6 Jahre) an einer Qualitätsrunde teil und werden so aktiv in die Entwicklungsarbeit eingebunden (ergänzend geben sie eine gutachterliche Stellungnahme, s.o. Ziffer V, ab).

Die regelmäßige Einbindung von Absolvent*innen erfolgt in der Regel über ein universitätsweit einheitliches Befragungsinstrument, dessen Ergebnisse in die dezentralen Verfahren einfließen.

Das QM-System wird durch die Grundordnung der Universität sowie die Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) verbindlich beschrieben.